



# Leitsatz für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs

- Gemeinsame Stellungnahme von ProVeg e.V. und Herstellenden -

## 1. Zusammenfassung

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hat nach rund zweijähriger Beratung im Dezember 2018 die Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs veröffentlicht. Erstmals wurde von der DLMBK laut eigener Aussage dabei keine bestehende Verkehrsauffassung abgebildet. Stattdessen wurde mit dem Leitsatz der Versuch unternommen, eine künftige Verkehrsauffassung bezüglich der Kennzeichnung veganer und vegetarischer Alternativen zu prägen.

**ProVeg und die unterzeichnenden Unternehmen lehnen die Leitsätze in dieser Form ab.**

Es bestand kein Bedarf, die bisher üblichen Bezeichnungen neu zu regeln: Seit Jahrzehnten sind vegane und vegetarische Lebensmittel unter Produktbezeichnungen zu finden, die sich an tierischen Lebensmitteln orientieren. Studien bestätigen, dass durch den üblichen Zusatz „vegetarisch“ beziehungsweise „vegan“ in der Produktbezeichnung Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf eine optimale Orientierung erhielten.

Im Gegensatz dazu sorgen die neuen Leitsätze für Verwirrung: Es ist für Fachfremde nicht nachvollziehbar, weshalb die Verwendung von Fleischbegriffen für manche Produktgattungen erlaubt ist und für manche nicht. Der Leitsatz erscheint daher willkürlich. Die Zulässigkeit der Verwendung von Fleischbegriffen wird am Kriterium einer „hinreichenden“ und „weitgehenden Ähnlichkeit“ festgemacht. Das ist jedoch ein subjektiver und vager Maßstab.

Folgende Beispiele verdeutlichen dies:

Erlaubt / üblich	Unüblich / unklar (Kriterien nicht eindeutig geregelt)
Vegetarisches Schnitzel / Burger auf Basis von XY	Vegetarisches Filet oder Steak auf Basis von XY
Vegetarische Streichwurst auf Basis von XY	Vegetarische Leberwurst auf Basis von XY
Vegetarische Würstchen auf Basis von XY	Vegetarische Wiener auf Basis von XY
Vegetarischer Aufschnitt Typ Mortadella auf Basis von XY	Vegetarische Mortadella oder Salami auf Basis von XY

Vegetarisches Geschnetzeltes Typ Geflügel auf Basis von X	Vegetarisches Geschnetzeltes Typ Hähnchen
---	---

Anstatt die stark wachsende Kategorie der vegetarischen und veganen Lebensmittel für Verbraucherinnen und Verbraucher attraktiv und informativ zu kennzeichnen und diesen die gewünschte Orientierung beim Einkauf zu geben, bewirken die neuen Leitsätze das Gegenteil.

**Die Unterzeichnenden plädieren stattdessen für folgende klare und nachvollziehbare Regelung:**

Fleischbegriffe sollten auch weiterhin wie in der Praxis üblich für vegetarische / vegane Alternativen erlaubt sein – unter diesen Voraussetzungen:

- Die Alternativen sind hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der Verwendung den namensgebenden Fleischerzeugnissen ähnlich.
- Zudem muss der Zusatz „vegetarisch“ / „vegan“ verwendet werden, um die pflanzliche Eigenschaft deutlich auszuloben. So werden mögliche Fehlgriffe der Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam ausgeschlossen.

## **2. Begründung im Detail**

### **Bisherige Kennzeichnung pflanzlicher Alternativen unproblematisch**

Vegane und vegetarische Lebensmittel sind seit Jahrzehnten im Handel unter Bezeichnungen zu finden, die herkömmlich für tierische Erzeugnisse verwendet werden. In den letzten Jahren haben sowohl die Nachfrage nach Fleischalternativen und anderen pflanzlichen Alternativen als auch das entsprechende Angebot deutlich zugenommen. Gleichzeitig blieb das Marktsegment hinsichtlich der Kennzeichnungspraxis seit allgemeiner Verbreitung in allen SB-Märkten und Discounthäusern ohne signifikante Beanstandungen. Bezeichnungen wie „vegetarische Bratwurst“ und „veganes Filet“ stellen zum einen klar, dass es sich nicht um Fleischerzeugnisse handelt. Gleichzeitig vermitteln sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen über wichtige Eigenschaften der Produkte, wie Geschmack, Aussehen und Verwendung. „Fleischbezeichnungen“ ermöglichen Kundinnen und Kunden so informierte und selbstbestimmte Konsumententscheidungen.

Erwiesenermaßen kommt es nicht zur Irreführung: Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat in einer repräsentativen Studie nachgewiesen, dass nur vier Prozent der Konsumentinnen und Konsumenten jemals ein fleischloses anstelle eines fleischhaltigen Produktes bzw. ein fleischhaltiges anstelle eines fleischlosen Produktes gekauft haben.<sup>1</sup> Dies deckt sich mit den Erfahrungen der unterzeichnenden Unternehmen und ProVeg. Die bisher übliche Benennung von Fleischalternativen führte in der Praxis seitens der

---

<sup>1</sup> [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/15/meinungen\\_zur\\_kennzeichnung\\_von\\_lebensmitteln\\_080615.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/15/meinungen_zur_kennzeichnung_von_lebensmitteln_080615.pdf)

Verbraucherinnen und Verbraucher bislang zu keiner wahrgenommenen oder tatsächlichen Irreführung. Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen der DLMBK zu kritisieren, die nach eigener Aussage eine Notwendigkeit sah, prägend in das Marktsegment einzugreifen. Begründet wurde dies mit der angeblich nicht gefestigten Verkehrsauffassung. Dies widerspricht jedoch der bewährten Kennzeichnungspraxis und der tatsächlichen Wahrnehmung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Das tiefgehende Eingreifen der DLMBK behindert die Vermarktung veganer und vegetarischer Produkte. Umsatzeinbußen drohen.

Zudem wurde bei der Erarbeitung des Leitsatzes die Meinung der Unternehmen und der interessierten Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Folge ist ein Eingriff in die grundsätzlich beanstandungs- und beschwerdefreie Kennzeichnungspraxis.

### **Bewertung des Leitsatzes**

Eine Erarbeitung verlässlicher Rahmenbedingungen für die Lebensmittelkennzeichnung wird von den Unterzeichnenden prinzipiell begrüßt. Positiv hervorzuheben ist, dass der neue Leitsatz die bestehende Verkehrsauffassung der Begriffe „vegan“ und „vegetarisch“ festlegt. Zudem wird ein eindeutiger Hinweis auf die vegane oder vegetarische Eigenschaft der Produkte als unbedingt erforderlich festgelegt. Des Weiteren stellt die Angabe der maßgeblich ersetzenden Zutat für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Regel einen Informationsgewinn dar.

Entscheidende Teile des Leitsatzes sind jedoch aus Sicht der Unterzeichnenden abzulehnen. Zu kritisieren sind die aus der starren Kategorisierung der Produkte abgeleiteten, willkürlich erscheinenden, unterschiedlichen Kennzeichnungsregeln. Die nur noch indirekt mögliche Bezugnahme auf spezifische Wurstwaren und das Verbot der Verwendung der Bezeichnungen gewachsener Fleischteilstücke sowie der Anlehnung an Tierarten sind nicht nachvollziehbar. Auch diese Angaben kommunizieren für Konsumentinnen und Konsumenten wichtige Informationen. Bei eindeutigem Hinweis auf den pflanzlichen Charakter besteht keine Gefahr der Irreführung.

In der Praxis lassen sich viele dieser Produkte zudem nah am Original produzieren. Die getroffene Unterscheidung entlang von groben Kategorien erscheint daher unbegründet.

Zusätzlich sind die von der DLMBK vorgeschlagenen Regulierungen nicht handhabbar, da sie teils sehr vage gehalten sind. Insbesondere sind die sensorischen Maßstäbe für die Erreichung der Ähnlichkeitskriterien „weitgehend“ sowie „hinreichend“ nicht in einer für die Herstellenden anwendbaren Art erläutert. Zusätzlich wäre zu erörtern, welcher Informationsgewinn für Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Verwendung bestimmter Formulierungen entsteht (beispielsweise „... nach Art...“, „Typ ...“). Eine nicht durch Empirie gestützte Vorgabe komplexer Regulierungen erscheint nicht hilfreich. Die Folge ist, dass die Kennzeichnung pflanzlicher Lebensmittel für Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft weniger nachvollziehbar sein wird.

## **Forderungen der Unterzeichnenden**

Es erscheint aus Sicht der Unterzeichnenden sinnvoll, Produkte weiterhin attraktiv und informativ im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu kennzeichnen. Der Leitsatz wird in Zukunft nur dann eine zunehmende Bindungswirkung entfalten, wenn dessen Vorgaben verbreitet befolgt werden - andernfalls würde die Verkehrsauffassung nicht in die von der DLMBK gewünschte Richtung geprägt. Die Unterzeichnenden plädieren daher dafür, die bisherige beanstandungsfreie Kennzeichnungspraxis beizubehalten sowie den Leitsatz großzügig auszulegen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bezeichnungen sollte sein, dass die Alternativprodukte insoweit Ähnlichkeit mit den namensgebenden Fleischerzeugnissen aufweisen, dass die Anlehnung der Bezeichnung an das tierische Original für Verbraucherinnen und Verbraucher eine nachvollziehbare Referenz darstellt, um sie über Eigenschaften und Verwendung des Produktes sinnvoll zu informieren. Zusätzlich sollte der vegane oder vegetarische Charakter der Produkte in ausreichender Deutlichkeit kommuniziert werden.

ProVeg e.V.

Absolute Vegan Empire GmbH & Co. KG

Dennree GmbH

Golßener und mago Vertriebs oHG

Happy Cheeze GmbH

Hobelz Veggie World

Like Meat GmbH

Prolupin GmbH

Purvegan GmbH

Quorn Smart Life GmbH

Rügenwalder Mühle Carl Müller GmbH & Co. KG

Taifun-Tofu GmbH

Tivall Deutschland GmbH (Garden Gourmet®)

Vekontor HGmbH

Verband für alternative Proteinquellen e.V.

Vitam Hefe-Produkt GmbH

WINDAU GmbH & Co. KG

**Stand: 06.06.2019**